

Gehören ADHS-Kinder in die Sonderschule?

von Hans Biegert, Leitender Schuldirektor und Schulträger der HEBO-Privatschule, Bonn

- 8.45 *Unterrichtsbeginn, Ruhe kehrt ein.*
- 8.48 *Timo stürzt in die Klasse (ohne anzuklopfen): „Hatte meine Brote vergessen“. Auf dem Weg zu seinem Platz boxt er Sven, zieht Sabrina das Heft weg, reißt Maria am Haarschopf.*
- 8.51 *Setzt sich mit Radau in die Bank, knallt die Tasche laut auf den Boden, wirft seinen Oberkörper auf die Bank, ruft laut „Scheiße“.*
- 8.54 *Der Lehrer geht durch die Reihen, will die Hausaufgaben nachsehen. Timo: „Hatten wir Aufgaben auf? Hab mein Heft vergessen.“*
- 8.57 *Platzt rein, während Rainer grade eine Matheaufgabe an der Tafel rechnet: „Kann mein Mathebuch nicht finden, gibst Du mir Deins, Frank?“, reißt gleichzeitig das Mathebuch seines Nachbarn auf seine Tischhälfte*
- 9.00 *Tritt mit dem Fuß mehrmals heftig gegen die Rückenlehne von Vordermann Paul 's Stuhl, Paul erschrickt, Timo lacht laut.*
- 9.03 *Er isst ein Brötchen mit dem Kommentar „ich habe heute noch nichts gegessen.“*
- 9.06 *Die Klasse arbeitet still an einer Aufgabe, Timo fragt laut in die Klasse „Wo sind Christopher und Kai?“*
- 9.09 *Kommt zum Lehrer heraus, braucht ein Blatt, weil er sein Heft vergessen hat.*
- 9.12 *Pfeift laut in die Klasse, nagt an den Fingern.*
- 9.15 *Gähnt laut in die Klasse, zieht laut die Nase hoch.*
- 9.18 *Einem Schüler ist Tinte ausgegangen (vordere Reihe). Timo ruft „Vorsicht, sie kommt“ und wirft die Patrone von hinten nach vorne, sie platzt...*
- 9.21 *Zeigt seine geleisteten Aufgaben (ein drittel dessen, was alle anderen Schüler haben).*
- 9.23 *Der Beitrag eines anderen Schülers wird laut kommentiert: „Hätte ich auch gewusst“.*
- 9.26 *Dreht sich ständig um, rülpst.*
- 9.30 *Pause. Timo streitet mit Thomas und provoziert Christian, wird von der Pausenaufsicht ermahnt, streitet weiter.*
- 9.40 *Er muss auf die Toilette (Pause ist gerade zu Ende)*

Timo ist im 4. Schuljahr, steht täglich die halbe Zeit vor der Tür, die Eltern waren mehrfach von der Klassenlehrerin einbestellt. Inzwischen hat es eine offizielle Klassenkonferenz gegeben, sein Verhalten sei „für Mitschüler und Lehrer nicht mehr tragbar, und falls dies sich nicht bessert, wird notfalls eine Überweisung in die Sonderschule für Erziehungshilfe eingeleitet.“ Die Eltern wenden sich auf Anraten an den Schulpsychologen. Timo wird getestet: „IQ = 115-120, gymnasialreif, mindestens Realschule, sonst ist der Junge unterfordert!“ Unter Mitwirkung des schulpsychologischen Dienstes gelingt es die Sonderschulzuweisung vor Ablauf der 4ten Klasse zu verhindern. Timo wechselt auf eine Realschule. Dort spitzt sich die Situation innerhalb von 3 Monaten derart zu, dass der Klassenlehrer die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Erziehungshilfe beauftragt; Ziel: Timo soll auf eine Sonderschule für Erziehungshilfe!

Was in o.g. Momentaufnahme von 45 Minuten und in der folgenden Längsschnittaufzeichnung skizziert ist, spielt sich in der gesamten Republik in vielen Klassen 5 bis 6-fach, 6 Stunden am Tag, 5 Tage in der Woche, 36 Unterrichtswochen im Schuljahr ab, setzt sich in noch schlimmerem Ausmaß alltäglich in häuslichem Schulaufgabenstress bis hin zu totalen Familiendramen fort.

Die Rede ist von Kindern mit ADHS.

Kernsymptome

Eine Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung ADHS bzw. ein Hyperkinetisches Syndrom, so sagen Mediziner, ist bei 6-8% einer Jahrgangsstufe (Barkley, 1998) für derartiges Problemverhalten die Ursache, d.h. 500.000 bis 700.000 Schulkinder zeigen tagtäglich in deutschen Schulen derartige Verhaltensauffälligkeiten:

- Aufmerksamkeitsdefizit (scheint nicht zuzuhören, übersieht Details, vergisst Dinge, bricht Aufträge ab, keine Ausdauer, sofort ablenkbar ...),
- Impulsivität (handelt unüberlegt, platzt rein, kann nicht abwarten, schnell frustriert, unterbricht andere, unorganisiert, unordentlich, stimmungswechselhaft, reagiert übermäßig, fühlt sich schnell provoziert, ...)
- Hyperaktivität (zappelt ständig, motorisch exzessiv, rastlos, kann sich nur schwer ruhig verhalten, ...).

Fazit 1: Ein hohes Maß an Ablenkbarkeit, kurze Aufmerksamkeitsdauer, mangelnde Befähigung zur Selbststrukturierung und -orientierung und ständig auf der Suche nach neuen Reizen, damit sind Schulprobleme vorprogrammiert.

ADHS/ Intelligenz

Jugendliche mit ADHS verfügen über signifikant weniger qualifizierte Schulabschlüsse, die Anzahl derer, die eine Hochschulreife/Mittlere Reife erlangen ist um 50% geringer als bei jenen ohne ADHS (Biegert, 2001). Während 30% Nicht-ADHS-Kinder einmal in ihrem Schulleben eine Klasse wiederholen, ist dies bei ADHSlern fast dreimal so hoch(80%). Fünf mal so hoch (30%) wird bereits im Grundschulalter das Ausmaß massiver Schulprobleme beziffert, bei den Nicht-ADSLern haben nur 6 von 100 Grundschulprobleme. 35% ADHSler statt 3% Nicht-ADHS-betroffene werden innerhalb der ersten 5 Schuljahre auf eine Sonderschule für Erziehungshilfe (Verhaltensgestörte) überwiesen. Und schließlich werden von den Nicht-ADHS-Kindern gerade mal 4% auf eine Sonderschule für Lernbehinderte überwiesen, während von den ADHS-Kindern fast acht mal so viel, nämlich 30% (Fröhlich, Biegert 2001). Vorschnell ließe sich daraus der Schluss ziehen: ADHS-Kinder sind im Durchschnitt geringer begabt, weniger intelligent als Nicht-ADHS-Kinder. Dies ist falsch! Würde man etwa 1000 ADHS-Kinder und 1000 Nicht-ADHSler gleichen Alters und vergleichbarer sozialer Herkunft zur Intelligenztestung schicken, so wären die Verteilungskurven der Intelligenzquotienten in beiden Gruppen identisch. Neuere Forschungen lassen vermuten, dass ADHS-Kinder im Durchschnitt sogar einen höheren IQ vorweisen.

Fazit 2: ADHS-Kinder haben trotz vergleichbarer Intelligenz signifikant schlechtere Schulposition. ADHS-Kinder bleiben in ihrer schulischen Entwicklung zu 90% unter ihrem intellektuellen Möglichkeiten, m.a.W., von 10 ADHSlern erreicht nur einer den Schulerfolg, den 10 Nicht-ADHS-Kinder bei gleicher Intelligenz und gleicher sozialer Herkunft erreichen.

Gehören also ADHS-Kinder wie Timo tatsächlich auf eine Sonderschule?

In meinen folgenden Erörterungen ziehe ich den Gesetzeskommentar zum SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII, früher Kinder- und Jugendhilfegesetz), § 35a SGB VIII in Anlage, von Dr. Rheinhard Wiesner heran, Wiesner, ist Ministerialrat und Leiter des Referates Kinder und Jugendhilfe im Bundesministerium in Berlin ist. Er gilt als „Vater des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ und ist in juristischen Kreisen als der Spezialist, Regierungsberater, Mitglied und Vorsitzender in den maßgeblichen Gremien, die sich mit Jugendhilfeaufsicht und dem SGB VIII und IX beschäftigen. Laut Wiesner (S. 522 RZ 79-81) ist unter „Maßnahmen der Eingliederungshilfe“ nachzulesen: „...Ziel der Eingliederung ist die Integration....Dieses Ziel schließt alle Maßnahmen ein, die dem Hilfesuchenden den Kontakt mit seiner Umwelt (nicht nur der Familie und Nachbarschaft) sowie die Teilnahme am öffentlichen Leben und kulturellen ermöglichen und erleichtern...“. Die in dem Wiesnerkommentar ausführlich dargelegten Bestimmungen zur Teilnahme/Teilhabe am öffentlichen Leben als oberstes Maßnahmenziel bedeutet für Kinder und Jugendliche wie Timo bestätigt durch mehrfacher Rechtssprechung, nichts anderes, als eine begabungsadäquate und gleichzeitig auf das ADHS-Störungsbild abgestimmte, m.a.w: spezifische Beschulung. „Schule und spezifische schulische Förderung“, die sich adäquat an die ADHS-spezifische Persönlichkeitsdisposition und daraus resultierende Individualbedürfnisse ausrichten, gehören ausdrücklich in den Maßnahmenkatalog nach SGB VIII. Hierzu gehört gemäß § 40 Bundessozialhilfegesetzes, „...Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht...“, und im weiteren heißt es „sowie auch Besuch adäquater weiterführender Schulen“, „...Maßnahmen der Schulbildung, wenn die Maßnahmen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildungen ermöglichen...“. Als Schulform im Sinne einer für ADHS-Kinder üblicherweise erreichbaren Bildung bzw. des üblicherweise erreichbaren Bildungsabschlusses kommt eine Beschulung in Regelschulen nicht mehr und nicht weniger in Frage als für Nicht-ADHS-Kinder!

Dass pauschal eine sonderpädagogische Beschulung für ADHS-Kinder, mit anderen Worten. die grundsätzliche Festlegung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, respektive Besuch einer Sonderschule nicht der ADHS-spezifische Standard und nicht der adäquate Weg einer störungs-, begabungs- und persönlichkeitsadäquaten Eingliederungsmaßnahme ist, werde ich im folgenden darlegen:

1. Speziell für ADHS Schüler, die wie Timo bereits eine höhere weiterführende Schule besuchen, bzw. für ADHS-Grundschüler mit Empfehlung zum Besuch einer höheren Schule (Realschule/Gymnasium) gilt, dass es gemäß Schulgesetz ausschließlich den Eltern obliegt, welche Schulform oder welche Schule im einzelnen im Rahmen des elterlichen Schul- und Ausbildungswahlrechtes als die richtige und geeignete angesehen ist und ausgewählt wird. Das gesetzlich verbriefte Elternwahlrecht zur freien Wahl der Schule ist solange uneingeschränkt gegeben, als keine einschränkenden Schulrechtsbestimmungen rechtswirksam sind.

2. Wenn man fälschlicherweise annehmen würde, für ADHS-Kinder käme auch eine Beschulung in einer Sonderschule in Frage, wäre anschließend schlüssig zu beantworten, welche Sonderschulform denn im Sinne der SGB VIII-Integrationsziele, notwendig und geeignet wäre.

a) „Sonderschule für Lernbehinderte“ scheidet in der Regel (d.h. nicht mehr und nicht weniger als bei Nicht-ADHS-Schülern) von vorne herein aus, da ADHS zweifelsfrei nicht zwingend mit einem Mangel an Begabung einhergeht. Gemäß der Auskunft schulpsychologischer Dienste, und der zuständigen Dezernenten der Schulbehörden setzt der Besuch der Sonderschule für Lernbehinderte Begabungseinschränkungen, Intelligenzdefizite, kognitive Mängel in signifikanter Weise voraus (laut Aussage der Fachleute etwa testpsychologischer Gesamt-IQ in der Größenordnung von allerhöchstens 85 in aller Regel aber weit niedriger) Dies ist pauschal bei ADHS-Kindern nicht anzunehmen.

Nein, ADHS-Kinder haben nicht mehr und nicht weniger wie alle anderen Kinder eindeutig den Anspruch auf eine weiterführende Beschulung im Rahmen der höheren Schulbildung gemäß Realschul- oder Gymnasialrichtlinien, so dass die SGB VIII-gemäße adäquate Beschulung ausschließlich in diesem Bereich zu suchen ist. Auch andere Sonderschulen wie etwa Sonderschule für Körperbehinderte oder Sonderschule für Geistigbehinderte bedürfen entsprechend keiner weiteren Erörterung.

b) So bliebe schließlich der Bereich „Sonderschule für Erziehungshilfe“ zur weiteren Auswahl. Sonderschulen für Erziehungshilfe („Sonderschule für Verhaltensgestörte“ auch „Förderschule mit Schwerpunkt sozial-emotionale Förderung“ unterrichten nach Auskunft der zuständigen Kultusministerien nicht nach den Richtlinien der Realschule geschweige denn nach dem Curricula des Gymnasiums (in NRW gibt es nicht eine einzige, Ausnahme sind bundesweit nicht mal eine handvoll Erziehungshilfeschulen, die in den letzten Jahren speziell eingerichtet wurden, „um der ADHS-Problematik Herr zu werden“).. Entsprechend den Bestimmungen von SGB VIII, wie oben dargelegt, ergibt sich aber für ADHS-Kinder ein Anspruch auf adäquate, d.h. eine die Begabung und die Persönlichkeitsdisposition berücksichtigende Beschulung, wie Dr. Wiesner es ausdrückt in der Form „...üblicher Weise erreichbarer Bildung...“. Adäquate Beschulung bedeutet uneingeschränkte Berücksichtigung der „trotz“ ADHS vorliegenden kognitiven Fähigkeiten bei gleichzeitiger Berücksichtigung des ADHS-Störungsbildes. Exakt dies vermag die Sonderschule für Erziehungshilfe mit Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung nicht zu leisten.

c) Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.2000 legt in seiner Veröffentlichung mit dem Titel „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ in eindeutiger Weise fest, welche pädagogische Ausgangslage bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderbedarf „Erziehungshilfe“ gegeben sein muss. M.a.w., welches denn die psychosozialen/individualen Indikationsmarker für den Besuch einer Sonderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung seien. So spricht die Kultusministerkonferenz in diesem Papier von „Beeinträchtigungen des sozialen Umfelds und der Persönlichkeitsentwicklung ...sie sind nicht auf unveränderliche Eigenschaften der Persönlichkeit zurückzuführen, sondern als Folge einer inneren Erlebnis- und Erfahrungswelt anzusehen, die sich in Interaktionsprozessen im persönlichen, familiären, schulischen und gesellschaftlichen Umfeld herausgebildet hat...“ Ausgangslage unzureichender sozialer Interaktionskompetenzen seien in jedem Fall Entwicklungsprozesse und Interaktionsabläufe, die sich in familiären Gegebenheiten begründen, etwa „emotionale Verwahrlosung, Mangel an Zuwendung und Versorgung, zu wenig Zeit für Gespräche im Elternhaus, übersteigerte Gehorsams- und Leistungserwartung, und Unberechenbarkeit elterlichen Erziehungsverhaltens, Partnerschaftsprobleme, unaufgeklärte Familientabus, Überbehütung, unsichere Bindung an Eltern“; kurzum ausschließlich psychosoziale Faktoren erzieherischen Ursprungs. Die Indikation für die Zuweisung zum sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung („ für Erziehungshilfe“) ist an keiner Stelle irgendwelcher kultusministerieller oder sonstiger Richtlinien durch den Tatbestand einer neuropsychiatrischen Erkrankung beschrieben. Genau diese aber, dass Vorhandensein eines neuropsychiatrischen Krankheitsbildes liegt zwingend dem Eingliederungskonzept von § 35a SGB VIII zugrunde. § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) verlangt nämlich das Vorhandensein einer psychiatrischen Erkrankung, aus der sich in der Folge erst eine Sozialintegrationsstörung entwickelt hat. ADHS - fachärztlich diagnostiziert-, ist gemäß anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen (Doepfner 1997), eine neuropsychiatrische Erkrankung, die in einer Stoffwechselstörung des Frontalhirns begründet ist, und der eine genetische Disposition von ca. 60 - 70 % zugrunde liegt (dies beweisen wissenschaftliche Zwillings- und Adoptionsstudien, die eine signifikant hohe Konkordanz von ADHS bei eineiigen Zwillingen ergab, auch wenn sie nach der Geburt unmittelbar getrennt aufwuchsen) (Rowe 1997). Hieraus ergibt sich zwingend, dass auch die sonderpädagogische Förderung mit dem Schwerpunkt emotionaler und sozialer Entwicklung im Rahmen einer Sonderschule für Erziehungshilfe eine nicht geeignete Fördermaßnahme für Kinder und Jugendliche mit ADHS ist, ja sie scheitert von vornherein an den explizierten Bestimmungen des § 35a SGB VIII.

Dies bestätigten auch die fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen der Deutschen Ärzteschaft (Deutschen Ärzteblatt 14.01.02002) „Hyperaktives Kind gehört therapiert, nicht in die Sonderschule“.

Nur eine möglichst frühe Therapie kann Kindern mit hyperkinetischem Syndrom (ADHS) schwierige Schullaufbahn, soziale Isolationen und langfristig schwierige Lebensläufe ersparen. ... Unbehandelte Kinder haben vor allem in der Schule mit großen Schwierigkeiten zu rechnen:

Nach Schätzung werden fast die Hälfte von ihnen zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen und jedes dritte Kind kommt auf eine Sonderschule ... Bestehen Schwierigkeiten bei der Integration in Kindergarten oder Schule, ist eine Therapie notwendig, so Lehmkuhl.“

Gemeint ist Prof. Dr. Dr. Lehmkuhl, Leitender Universitätsdirektor der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätskliniken zu Köln. Lehmkuhl trägt einen international anerkannten Ruf als Fachmann für die Sonderforschungsbereiche Aufmerksamkeitsstörungen und Hyperkinetische Störungen. Er verfügt über mehrere internationale Auszeichnungen als Wissenschaftler auf dem Gebiet, hat zum Thema eine „Flut“ von wissenschaftlichen Veröffentlichungen getätigt und ist Autor und Mitautor der derzeit anerkanntesten Therapieprogramme für Kinder mit ADHS und hyperkinetischen Störungen, aber auch von Fortbildungs-, Schulungs- und Coachingprogrammen für Eltern im Hinblick auf eine dem Störungsbild adäquate Erziehung und Unterrichtung dieser Kinder

d) Nur der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass das pauschale Nicht-in-Fragekommen eines Sonderschulbesuchs bei ADHS bereits in Gerichtsverfahrens höchstrichterlich bestätigt wurde. So hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz am 03.12.2002 in einem Verfahren zur Durchsetzung der Schulkostenübernahme für den Besuch der HEBO-Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe § 36a SGB VIII gegen das betreffende Jugendamt genau diesen Punkt hervorgehoben: „...die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in einer Sonderschule...gemäß Schulordnung für die öffentlichen Schulen wäre von vorne herein nur in Betracht gekommen, wenn die Beschulung des Antragsstellers (gemeint war das ADHS-Kind) in einer öffentlichen Sonderschule hätte erfolgreich sein können, weil das Bestehen eines dahingehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs für möglich gehalten werden konnte“. Wie oben dargelegt ist aber für ADHS-Kinder pauschal die Beschulung in einer Sonderschule keineswegs ADHS- und begabungsadäquat. Und das Gericht führt folgerichtig weiter aus „...dies (Sonderschulbedürftigkeit und sonderpädagogischer Förderbedarf) war und ist im Falle des Antragstellers (das Kind) indes nicht anzunehmen. Trotz der bei ihm diagnostizierten kombinierten Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen....wurde angesichts seiner hohen Intelligenz eine Befähigung zum Besuch des Gymnasiums nie in Frage gestellt...“ und das Gericht bekräftigt zusätzlich: „...im übrigen ist bei Realschulen und Gymnasien die Auswahl der zu besuchenden Schule dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten überlassen...“. So ist es notwendig entsprechend den Bestimmungen von SGB VIII eine Schule zu finden, die in adäquater Weise geeignet ist, auf die begabungs- und störungsadäquaten Belange des ADHS-Kindes einzugehen, um den Anforderungen des Eingliederungsanspruches gerecht zu werden. Oberstes Ziel ist und bleibt, dass die Eingliederung gelingt. Dazu gehört schulischerseits gemäß „Eingliederungsverordnung“ (Bundessozialhilfegesetz) im Hinblick auf die Auswahl von adäquaten schulischen Einrichtungen auch „... ferner kann zu den Maßnahmen auch die Unterrichtung in...entsprechenden Sondereinrichtungen gehören...“(wie etwa die HEBO-Privatschule plus Unterbringung in einer kooperierenden örtlichen Jugendhilfeeinrichtung), womit ausdrücklich gemeint ist, dass nicht nur Einrichtungen des staatlichen sondern auch die des privaten Schulwesens bei der Auswahl einer Maßnahme gemäß SGB VIII in Frage kommen, jedenfalls keine Sonderschule, solange nicht die der Sonderschulbedürftigkeit spezifische Indikationen vorliegt, und ADHS ist nicht eine solche Indikation.

e) Ein Verweis auf sonderpädagogischen Förderbedarf, also auf die Beschulung in einer Sonderschule enthält bei ADHS bereits angesichts der besonderen Zielsetzung von SGB VIII. Herr schreibt Wiesner (S. 522 RZ 79 - 81) „Ziel sei die Eingliederung und die

Integration, die Teilhabe und Teilnahme am öffentlichen Leben“. Vor diesem Hintergrund ist eine erst kürzlich veröffentlichte Forschungsarbeit des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung Berlin vom 30.06.2003 richtungsweisend: „...Bildungsforscher plädieren für eine stärkere Integration von Kindern mit Lernschwierigkeiten in die Regelschule (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, womit aber sicherlich nicht nur jene des staatlichen Schulwesens gemeint sind). Der Grund: Absolventen von Sonderschulen sind fürs Leben disqualifiziert. Das haben die Soziologen Sandra Wagner und Justin Paul vom berliner Max-Planck-Institut für Bildungsforschung im Ergebnis eines Modellprojekts der heilpädagogischen Fakultät der Universität Köln festgestellt...Danach haben 3/4 der Absolventen von Sonderschulen am Ende ihrer Schulzeit ähnliche Berufswünsche wie ihre Altersgenossen von Haupt- und Realschulen. Sie sind hoch motiviert, ihre Zukunft durch ihre Berufsausbildung zu sichern. Doch nach dem Verlassen der Sonderschule kommt die Ernüchterung: 2/3 der Schulabgänger landen in berufsvorbereitenden Maßnahmen, Förderlehrgängen, schulischen Ausbildungen oder auf dem zweiten Arbeitsmarkt, die anderen machen gar keine Ausbildung...“.

Diese Analyse des Sonderschulwesens vermittelt in eindeutiger und nachdrücklicher Weise, dass eine Sonderbeschulung zumindest bei spezifischem Eingliederungshilfebedarf eines vorliegenden ADHS-Störungsbildes dem Ziel der Eingliederung, Teilhabe und Teilnahme im Sinne von SGB VIII und SGB IX in eklatanter Weise widersprechen würde.

Die gleiche Diktion geht aus dem Bericht des Bundesrates zur Unterrichtung der Bundesregierung vom 30. Januar 2002, vorgelegt von Frau Ministerin Dr. Christine Bergmann, Ministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen, (Bundesrats-Drucksache 91/02) hervor. Dort schreiben die Mitglieder der Sachverständigenkommission des elften Kinder- und Jugendhilfeberichts auf Seite 226: „nur etwa 4% aller behinderten Kinder werden in Regelschulen unterrichtet, während die Zahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler trotz zurückgehender Schülerzahlen insgesamt nach wie vor steigt. Je nach Bundesland bzw. Region können Kinder mit pädagogischen Förderbedarf heute in.. Sonderschulen/Sonderklassen...unterrichtet werden. Nach den der Kommission vorliegenden Expertisen zeigen die Forschungsergebnisse der vergangenen zwanzig Jahre, dass Erziehung und Unterricht in Sondereinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche keine gesellschaftlichen Integrationswirkungen besitzt, sondern dass diese Einrichtungen eher desintegrierend wirken...“ Der Sachverständigenkommission des Bundestages gehören im übrigen alle bundesweit respektierten und namhaften Juristen des Kinder- und Jugendhilferechtes sowie Pädagogen, sowie medizinisch-therapeutische Fachleute ersten Rangs an. Der oben genannten Aussage ist nichts hinzuzufügen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine pauschale Suche nach einer Sonderpädagogischen Förderung m.a.w. nach einer Sonderschule für ADHS-Kinder im Sinne einer Eingliederungshilfe nach SGB VIII nicht indiziert.

Dr. Gottfried Wetzel und Rita Ansberger vom erziehungswissenschaftlichen Institut der Universität Salzburg gehören zu den international anerkanntesten Wissenschaftlern die sich mit Fragen und Problemen der Sonderschulzuweisung beschäftigen, sie schreiben (1.1999 in: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft)

„Durch die Zuschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird vermittelt, dass es diagnostisch möglich sei, Kinder klar in zwei Gruppen einzuteilen, nämlich in Kinder mit und ohne Behinderungen, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sollte nicht mehr die Frage nach der Aussonderung von Schülerinnen im Vordergrund stehen, sondern die individuelle Förderung aller Kinder im Rahmen des Regelschulwesens.....ob den individuellen Bedürfnissen des Kindes nicht durch Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen (Differenzierung und Individualisierung im Unterricht, Beachtung der Lernvoraussetzungen, prozessorientierte Unterrichtsbeobachtung, Beratung....) seitens des allgemeinen Schulwesens Rechnung getragen werden kann.“

Die in der PISA-Studie erfolgreichen Länder sind auf diesen „Trichter“ schon längst gekommen, dort spricht man nämlich nicht von „Sonderschülern“ sondern von „Children with special needs“ (Kinder mit besonderen Bedürfnissen)

Fazit:

Nein, ADHS-Kinder gehören nicht in die Sonderschule!

Oder

Es gibt keine Problemschüler, sondern allenfalls Schüler in einer problematischen Schulsituation.

Besser noch:

Nicht das ADHS ist das Problem, sondern wie wir in den Regelschulen damit umgehen!

SGB VIII § 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung der Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 39 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 40 und 41 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.